Wenn Sie mal zurückblicken, welche Situation hat sie denn besonders berührt in ihrem Arbeitsalltag?

Was ich immer schön finde, ist, wenn man zu den Menschen kommt und den Eindruck hat, diese hatten jetzt schon lange nicht mehr die Gelegenheit, mit jemandem zu sprechen. Da finde ich es besonders bereichernd, auch etwas über die Biografie des Menschen zu erfahren. Denn das gehört ja für uns auch dazu, aber das Umfeld der Betroffenen hat häufig, insbesondere bei älteren Menschen, keine Lust, schon dieselben „alten Geschichten" nun zum 25.000 Mal zu hören. Da finde ich es schön, mir die Zeit zu nehmen, und auch wirklich mal nachzufragen, was den Menschen geprägt hat.

Schön ist es auch, wenn ich ein Update bekomme und etwas erfahre, was nach der Betreuerbestellung passiert ist, ggf. sogar, dass der Betroffene den Betreuer gar nicht mehr braucht. Dann haben wir alle gute Arbeit geleistet.

Das **Interview** führte die verantwortliche Redakteurin *Prof. Dr. Anna Schwedler*.

Vorschläge für eine Entbürokratisierung der Vermögenssorge und anderer Bereiche des Betreuungsrechts

Judith Aßmann, Ulrike Thielke, Dr. Christian Trautmann

*Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat auf ihrer Frühjahrssitzung am 6. und 7. Juni 2025 den Beschluss „**Qualitativ hochwertige Betreuung sichern durch Abbau unnötiger bürokratischer Hürden im Betreuungsrecht**" gefasst und den Gesetzgeber um Überprüfung der Berichts-, Genehmigungs- und Rechnungslegungspflichten gebeten.[1] Eine Gruppe von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Betreuungsgerichtstag e.V. hat den Beschluss zum Anlass genommen, eigene Vorschläge für eine Gesetzesänderung zu diskutieren und zu formulieren. Diese Vorschläge wurden als Stellungnahme des Betreuungsgerichtstags veröffentlicht und beim Bundesjustizministerium und den Landesjustizministerien eingereicht.[2] Die einzelnen Vorschläge werden in diesem Beitrag erläutert und ergänzt.*

INHALT

I. Hintergrund
II. Ausgangslage in der Vermögenssorge
III. Verschlankung und Optimierung der §§ 1845, 1846 und 1849 BGB
IV. Befreiung von der Genehmigungspflicht bei wiederkehrenden Abschlüssen von Miet- und Pachtverträgen nach § 1853 Satz 1 Nr. 1 BGB
V. Schaffung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 1850 Nr. 1 BGB für Finanzierungsgrundschulden
VI. Änderungen zur gesetzlichen Befreiung gemäß § 1859 BGB
VII. Vereinfachung der Handhabung von Bestellungsurkunden
VIII. Abschaffung der Pflicht der betroffenen Person zur Tragung der Kosten der Verfahrenspflegerin in Unterbringungsverfahren nach § 26 Abs. 3 GNotKG
IX. Fazit

I. Hintergrund

Ein großes Potenzial für eine Entbürokratisierung sehen wir im **Bereich der Vermögenssorge**, insbesondere bei den **Regeln zur Sperrvereinbarung** nach § 1845 BGB und den **Genehmigungen für Verfügungen über Geldanlagen** nach § 1849 BGB. Eine Änderung der betreffenden Vorschriften könnte zu einer Vereinfachung der Verfahrensabläufe führen, ohne dass der Schutz und die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Person eingeschränkt würden. Eine weitere Entlastung der Betreuerinnen[3] und der Gerichte kann durch die **Erweiterung der Möglichkeiten der Befreiung durch Anordnung des Gerichts gem. § 1860 BGB** und **die Schaffung einer Ausnahme für die Genehmigungspflicht gem. § 1850 Nr. 1 BGB** von Finanzierungsgrundschulden bei Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person erreicht werden.

Auch in anderen Bereichen des Betreuungsrechts ist es möglich, das Verfahren zu verschlanken bzw. auf ineffektive Instrumente zu verzichten. So sollten die **Rückgabepflicht** der Bestellungsurkunde abgeschafft und die Praxis der Ausgabe der Bestellungsurkunden ausschließlich in Papierform geändert werden.

Des Weiteren sind Vereinfachungen im **Kostenrecht** möglich. Wir sprechen uns für eine Abschaffung der Pflicht zur Tragung der Kosten der Verfahrenspflegerinnen für die betroffenen Menschen in Unterbringungsverfahren aus. Weitere Vereinfachungen des Vergütungsrechts nach dem VBVG, die zu einer Verschlankung der Abläufe führen könnten, sind möglich und wurden bereits in Ausgabe 4/2026 der BtPrax vorgestellt.[4]

II. Ausgangslage in der Vermögenssorge

Die Regelungen zur Vermögenssorge in §§ 1836 bis 1860 BGB sowie § 1865 BGB dienen einerseits dem Schutz des Vermögens, andererseits der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Menschen. Die Regelungen umfassen Genehmigungs-, Mitteilungs- und Nachweispflichten und die Möglichkeit Betreuerinnen von diesen Pflichten zu befreien. Die Regelungen sind geprägt durch eine Vielzahl von kleinteiligen Vorgaben für die Betreuerinnen. Manche Regelungen sind für juristische Laien schwer verständlich.

Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 wurden diese Regelungen nur zum Teil angepasst. Insbesondere hinsichtlich der Genehmigungstatbestände wurde die alte Rechtslage weitestgehend beibehalten. Manche der Pflichten verursachen einerseits **viel Aufwand** bei den Betreuerinnen sowie den Rechtspflegerinnen, entfalten andererseits aber nur eine **geringe Schutzfunktion**. Für den Bereich der Vermögenssorge ergeben sich an **vielen Stellen Spielräume**, um das **Verfahren** für die Betreuerinnen und die Gerichte **zu vereinfachen**, **ohne den Schutz** der betreuten Menschen **einzuschränken**. So sollten insbesondere die Betreuungsverfahren, in denen Vermögen von höchstens 10.000 EUR verwaltet werden und die den Regelfall in der Praxis darstellen, von den Pflichten zur Versperrung und Einholung von Genehmigungen für Verfügungen entlastet werden.

1 Abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2025/Fruehjahrskonferenz_2025, TOP I.9 (Abruf: 5.8.2026).

2 BtPrax 2026, S. 143 f.

3 Im Folgenden wird lediglich das generische Femininum verwendet. Alle anderen Geschlechter sind mitgemeint.

4 *Trautmann*, „Verschlankung und Automatisierung: Ein Plädoyer für eine gezielte Optimierung des VBVG", BtPrax 2026, S. 134.

III. Verschlankung und Optimierung der §§ 1845, 1846 und 1849 BGB

1. Gesetzliche Versperrung in § 1845 BGB

Gemäß § 1845 BGB sind nicht befreite Betreuerinnen **verpflichtet**, Geldanlagen i.S.v. § 1841 Abs. 2 BGB (insbesondere Sparkonten) und Wertpapiere i.S.v. § 1843 Abs. 1 BGB von dem Kreditinstitut **versperren** zu lassen.[5] Das hat zur Folge, dass für Verfügungen eine **Genehmigung des Betreuungsgerichts** erforderlich ist. Mit Einreichung des Vermögensverzeichnisses zu Beginn der Vermögenssorge bzw. mit Anzeige der Eröffnung eines Kontos im Laufe der Betreuung, ist die Sperrvereinbarung dem Gericht nachzuweisen. Die Sperrvereinbarung ist eine individuelle Vereinbarung zwischen Bank und Betreuerin im jeweiligen Betreuungsverfahren.

Diese Nachweispflicht führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei den Betreuerinnen und den Gerichten. Ebenso arbeiten Banken in der Praxis manchmal gar nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung mit oder sind nicht immer ausreichend geschult, welche Konten von befreiten oder nicht befreiten Betreuerinnen versperrt werden sollen. Dadurch werden **in der Praxis unnötige Versperrungen** vorgenommen oder **notwendige Versperrungen übersehen**. In manchen Fällen müssen Betreuerinnen mehrmals an den Nachweis erinnert werden, bis hin zur Festsetzung eines Zwangsgelds gem. § 1862 Abs. 3 BGB i.V.m. § 35 FamFG. Der Nachweis wird auch für Geldanlagen mit geringem Wert verlangt, da § 1845 BGB bisher keine Wertgrenze vorsieht.

Hinzu kommt, dass nach aktueller Konstruktion des § 1845 BGB im Zusammenspiel mit § 1849 BGB bei genauem Blick sogar Betreuerinnen begünstigt werden, die pflichtwidrig Anlagegeld auf Anlagegeldkonten nicht versperren. Zunächst greift für sämtliche Anlagekonten die Genehmigungspflicht aus § 1849 Abs. 1 BGB. Bei Geldanlagen über 3.000 EUR – egal ob versperrt oder nicht versperrt – bleibt es auch bei der Genehmigungspflicht, da die Ausnahme aus Abs. 2 Nr. 1 nur für Guthaben bis 3.000 EUR greift. Für versperrte Konten mit einem Guthaben bis 3.000 EUR greift allerdings die Gegenausnahme aus Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, sodass die Verfügung über diese Gelder genehmigungspflichtig bleibt. Hat die Betreuerin allerdings die gem. § 1845 BGB erforderliche Versperrung faktisch mit der Bank (noch) nicht vereinbart, greift die Rückausnahme aus Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 eben gerade nicht.[6] Folglich benötigen Betreuerinnen zur Verfügung über Anlagegelder bis 3.000 EUR, die pflichtwidrig nicht versperrt wurden, keine Genehmigung.

Das ist unbillig. Durch die aktuelle Konstruktion des § 1849 BGB werden pflichtwidrig handelnde Betreuerinnen besser als rechtskonform handelnde Betreuerinnen gestellt.

Insofern wäre es zunächst sinnvoll, anstelle des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und Betreuerin, eine **gesetzliche Versperrung** von Geldanlagen im Gesetz zu verankern. Durch eine gesetzlich eindeutige Regelung haben Banken **Klarheit** und können bei Anzeige der Betreuung automatisch die gesetzlichen Versperrungen vornehmen.

Zudem entfällt dadurch die Nachweispflicht der Betreuerinnen gegenüber dem Gericht, da es sich um eine gesetzliche Regelung handelt, die Banken zu beachten haben und nicht von der Erklärung der Betreuerinnen abhängig sind. Die Banken sind im eigenen Haftungsinteresse gehalten, die Sperrvorschriften zu beachten. In Zweifelsfällen können Gerichte jederzeit den Nachweis fordern, wobei sie in der Regel davon ausgehen werden, dass die Versperrung – wie gesetzlich vorgeschrieben – durch die Banken eingerichtet wurde.

2. Anpassung der Wertgrenze

Darüber hinaus sollte für eine gelungene Entbürokratisierung in dem Zusammenspiel zwischen § 1845 BGB und § 1849 BGB auch die Wertgrenze (aktuell 3.000 EUR) angepasst werden.

Nach aktueller Rechtslage benötigen Betreuerinnen gem. § 1849 BGB eine gerichtliche Genehmigung für die Verfügung über Geldanlagen, wenn diese gem. § 1845 BGB versperrt sind oder wenn sie über mehr als 3.000 EUR verfügen.[7]

Verfügungen bis 3.000 EUR sind durch die Ausnahmeregelung in § 1849 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BGB genehmigungsfrei. Durch die aktuell wertunabhängige Regelung in § 1845 BGB und die Rückausnahme in § 1849 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BGB läuft die Grenze von 3.000 EUR für Anlagegeldkonten in der Praxis allerdings ins Leere. Es müssen damit auch Sparkonten oder andere Geldanlagen mit einem geringeren Wert nach § 1845 BGB versperrt werden, sofern diese Anlagegeld bereithalten.[8]

Dies führt in der Praxis dazu, dass Betreuerinnen selbst für geringfügige Verfügungen (z.B. für Wünsche der betreuten Person für einmalige Ausgaben wie Anschaffungen oder Urlaubsreisen) oder Verfügungen, die alternativlos sind (z.B., wenn für eine betreute Person Sozialleistungen beantragt werden und der Sozialleistungsträgern den Einsatz von Wertanlagen bis auf den Schonbetrag fordert) eine Genehmigung zur Verwendung des Geldes benötigen. Die Ausnahme aus § 1849 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) BGB gilt nur für von der Betreuerin während der Betreuung eröffneten Anlagegeldkonten, auf dem Verfügungsgeld liegt, nicht aber für bei Übertragung der Vermögenssorge vorgefundene Konten, wodurch auch diese Ausnahme im Regelfall keine Abhilfe in derartigen Situationen schafft.

Aufgrund der Rechtsmittelfristen und erforderlichen Anhörung der betreuten Person dauert es Wochen, wenn nicht Monate, bis die Betreuerinnen die Genehmigung erhalten. Diese Umstände führen in der Konsequenz in der Praxis oftmals dazu, dass die Gerichte, um Zeit zu sparen, die Genehmigung als „Selbstgänger" (meist sogar verfahrenswidrig ohne vorherige Anhörung der betreuten Person) erteilen. Einige Betreuerinnen sehen aufgrund des umständlichen und z.T. langwierigen Genehmigungserfordernisses in der Praxis sogar eher von einer Verfügung ab und sparen damit weiter Geld des Betreuten an, obwohl die betreute Person dieses gern ausgeben würde. D.h., die Regelung verhindert unter Umständen die Umsetzung der Wünsche der Betreuten und widerspricht somit den Zielsetzungen der 2023 eingeführten Betreuungsrechtsreform.

Die Problemlage ist damit klar: Durch die Regelungen in § 1845 und § 1849 BGB benötigen Betreuerinnen auch für Verfügungen über versperrte Anlagegeldkonten mit geringem Vermögen eine Genehmigung, was die Praxis zunehmend lähmt (Mehrbelastung für Rechtspflegerinnen und Betreuerinnen) oder zu Handlungen entgegen den Wünschen der Betreuten verleitet.

Der weit überwiegende Teil der betreuten Personen ist i.S.v. § 90 Abs. 2 SGB XII mittellos[9], d.h. sie verfügen über weniger als 10.000 EUR Vermögen. Die Mittellosigkeit der betreuten Person ist in der Praxis also der Regelfall. Insbesondere die Führung dieser Regelfälle sollte für die Betreuerinnen mit möglichst wenig bürokratischen Hürden belastet werden. Dies gilt insbesondere für die Genehmigungspflichten. Aus diesem Grund sollte der **Schonbetrag von 10.000 EUR auch für die gesetzliche Versperrung und das Genehmigungserfordernis für Verfügungen über Wertanlagen gelten**.

Dies soll aber nicht bedeuten, dass Verfügungen unter dieser Grenze nicht mehr der gerichtlichen Aufsicht nach § 1862 BGB unterliegen sollen. Die weiteren Instrumente, die für jedes Betreuungsverfahren gelten, nämlich die Berichts-, Anzeige- und Rechnungslegungspflichten sollten beibehalten werden.[10] Sie reichen aber als Schutzinstrument für den Regelfall der Vermögenssorge aus.

5 Das gilt sowohl für Neuanlagen durch die Betreuerin als auch für zu Beginn der Betreuung vorgefundene Geldanlagen bzw. Wertpapiere, vgl. *Jürgens/Trautmann*, § 1845 BGB, Rn. 12.

6 Vgl. *Jürgens/Trautmann*, § 1849 BGB, Rn. 25.

7 Die weiteren Ausnahmetatbestände in § 1849 Abs. 2 BGB sind zu beachten. Mit Geldanlagen sind insbesondere keine Gelder auf Girokonten bzw. Verfügungsgeld auf Anlagekonten, die die Betreuerin eröffnet hat, gemeint, vgl. § 1849 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) und c) BGB.

8 Anlagegeldkonten mit Verfügungsgeld, die die Betreuerin eröffnet hat, sind weder zu versperren, noch bedarf es hierzu einer Genehmigung, § 1849 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) BGB.

9 Ergebnis der Befragung von Berufsbetreuerinnen, ISG 2016: 88 % der Betreuten gelten als mittellos, siehe *Matta/Engels/Brosey/Köller* u.a., S. 514.

10 Entgegen vereinzelter Forderungen der Justizminister, vgl. Justizministerkonferenz am 5./6. Juni 2025, TOP I.9, allen voran Bayern, vgl. Pressemitteilung vom 3.6.2025, abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2025/64.php (Abruf: 5.8.2026); vgl. hierzu auch Stellungnahme des BGT e.V. vom 12.12.2025, abrufbar unter https://www.bgt-ev.de/wp-content/uploads/2026/06/Stellungnahme_BGT-zum-Beschluss-der-JuMiKo-zur-Entbuerokratisierung_12-12-2025.pdf (Abruf: 5.8.2026), BtPrax 2026, S. 143 f.

Die Schonbetragsgrenze von 10.000 EUR ist auch wegen der Regelungen zur Vergütung und zu den Kosten eine Grenze, die jeder Betreuerin und jeder Rechtspflegerin geläufig ist und wäre deshalb auch als Grenze für die Versperrung und Genehmigungspflicht eingängig.

Gleichfalls sollte bei der Neuschaffung der Wertgrenze beachtet werden, dass Betreute z.T. auch mehrere Konten mit Guthaben unter 10.000 EUR haben, deren kumuliertes Guthaben aber über 10.000 EUR liegt – hier sollten Gerichte die Möglichkeit haben, auch für diese Konstellationen über den gesetzlichen Schutz hinaus die Versperrung anzuordnen, sofern dies notwendig und geboten erscheint.[11] Gleiches gilt bei konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Gefährdung des Vermögens der Betreuten. Diese Einzelfall-Versperrung muss – anders als die gesetzliche – gegenüber dem Gericht durch die Betreuerin separat belegt werden.

Die neue Wertgrenze sollte hingegen nicht wie bisher allein als Ausnahmetatbestand in § 1849 Abs. 2 BGB, sondern zur Klarstellung zusätzlich direkt in § 1845 BGB eingebaut werden.

3. Ausweitung der Anzeigepflichten gem. § 1846 BGB

Um den Schutz der betreuten Person besser als bisher zu gewährleisten, sollten die Anzeigepflichten nach **§ 1846 BGB ergänzt** werden für die Fälle der **Schließung von Konten**, **der Öffnung von Schließfächern** und **Verfügungen über Wertgegenstände** der betreuten Person.

In der Praxis werden diese Verfügungen bereits heute schon dem Gericht oftmals angezeigt, entweder, weil sich die Betreuerin absichern möchte, oder weil das Gerichts die Mitteilung im Einzelfall anfordert. Gleichfalls kann die Norm durch Streichung der aktuell nach Abs. 2 geforderten Angaben verschlankt werden; wichtig bleibt, dass das angegebene Konto eindeutig identifiziert werden kann. Mit diesen Änderungen würde das Gesetz schlanker und zugleich effizienter.

4. Abschaffung des Genehmigungserfordernisses für die Annahme von Leistungen

Wir sprechen uns zudem dafür aus, dass das Genehmigungserfordernis für die Annahme von Leistungen nach **§ 1849 Abs. 4 BGB abgeschafft** werden sollte. In der Praxis ist diese Vorschrift oftmals kaum anwendbar, da das der Geldannahme zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht genehmigungspflichtig ist und nur noch die Modalitäten der Annahme der in Geld geschuldeten Gegenleistung zu genehmigen sind.

Es leuchtet nicht ein, dass z.B. der Verkauf eines Pkw der Betreuten genehmigungsfrei ist, aber die Betreuerin zur Annahme des Kaufpreises die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt.[12] Eine Rückabwicklung ist bei einer Versagung der Genehmigung oftmals schwierig bzw. gar nicht möglich, sodass eben kein Schutz der Betreuten gegen missbräuchliche Rechtsgeschäfte der Betreuerin gegeben ist.

5. Generelle Verschlankung des § 1849 BGB

Die Regelungen des **§ 1849 BGB** mit seinen Ausnahmen und Rückausnahmen sind **schwer verständlich**. Dies führt oftmals zu Anwendungsfehlern oder die Betreuerinnen werden dadurch abgehalten, Verfügungen über das Vermögen der Betreuten vorzunehmen, obwohl diese den Wünschen der betreuten Person entsprechen.

Daher sollten die Ausnahmetatbestände in § 1849 BGB, die keine Praxisrelevanz haben, gestrichen werden. Darüber hinaus wäre die redaktionelle Reduzierung der Vorschrift von vier auf zwei Absätze zur Schaffung einer besseren Verständlichkeit angebracht.

Unseres Erachtens können die Ausnahmeregelungen in § 1849 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e sowie § 1849 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a (Nutzungen bei Wertpapieren) aufgrund fehlender Praxisrelevanz gestrichen werden.

Die Ausnahmereglung unter Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) kann entfallen, da diese Konstellationen durch das Wort „*eröffneten*“ ohnehin bisher zu eng gefasst war und die übrigen Konstellationen über die Ausnahme mit der neuen 10.000 EUR-Grenze in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) mit ausreichendem Schutz geregelt sind.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) kann entfallen, da hierunter Rentenzahlungen, Mietzinsen, Dividenden und Kapitalerträge fallen[13] – dadurch, dass wir aber bereits die Annahme von Leistungen nicht mehr unter § 1849 BGB fallen lassen wollen (§ 1849 Abs. 4 BGB entfällt gänzlich), würde diese Ausnahme ohnehin ins Leere laufen. Gleiches gilt für Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a).

Zudem kann auch **§ 1849 Abs. 3 BGB gestrichen werden**, da diese Rückausnahmen aufgrund versperrter Geldanlagen zur besseren Übersicht in den jeweiligen Ausnahmeregelungen in Abs. 2 erfasst werden können.

6. Unsere Vorschläge zu den Neufassungen der §§ 1845, 1846, 1849 BGB

In diesen Neuregelungen zur Entbürokratisierung der §§ 1845, 1846 und 1849 BGB sehen wir insgesamt betrachtet eine gezielte Entlastung von Banken, Betreuerinnen und Rechtspflegerinnen sowie einen gesetzlichen und damit besseren Schutz von Betreuten.

Entsprechend wären auch Überarbeitungen in § 1860 BGB notwendig. Wir plädieren für eine Anpassung von §1860 Abs. 1 BGB insoweit, als die 6.000 EUR-Grenze gestrichen wird.

Folgende textliche Änderungen werden von uns für die Regelungen der §§ 1845, 1846 und 1849 BGB vorgeschlagen:

Vorgeschlagene Änderungen

§ 1845 BGB Versperrung von Konten und Wertpapieren

(1) Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 mit einem Wert von mindestens 10.000 EUR sind vom Kreditinstitut bei Anzeige der Betreuung zu versperren, sodass der Betreuer über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann.

(2) Wertpapiere im Sinne von § 1843 Absatz 1 mit einem Wert von mindestens 10.000 EUR sind vom Verwahrer zu versperren, sodass der Betreuer über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann.

(3) Das Betreuungsgericht kann eine Versperrung von Geldanlagen und Wertpapieren mit einem Wert unter 10.000 EUR anordnen, wenn das Gesamtvermögen des Betreuten über 10.000 EUR liegt oder begründete Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Vermögens gegeben sind. Der Betreuer hat gegenüber dem Betreuungsgericht den Nachweis zu erbringen, dass das Kreditinstitut oder der Verwahrer die Versperrung sicherstellt.

(4) Das Betreuungsgericht hat die Anordnung der Versperrung nach Absatz 3 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 1846 BGB Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet oder schließt.

2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet oder schließt.

3. Wertpapiere des Betreuten hinterlegt, ein Depot eröffnet oder schließt

4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen.

5. über einen Wertgegenstand, der nicht gemäß § 1844 hinterlegt ist, verfügt

6. ein Schließfach des Betreuten bei einem Kreditinstitut öffnet.

(2) Die Anzeige hat insbesondere Angaben zur Identifikation des entsprechenden Vermögenswertes zu enthalten. Im Fall von

11 Die Anordnung sollte dann die zu versperrenden Konten exakt bezeichnen.

12 Zur Anwendung gibt es auch unterschiedliche Rechtsauffassungen, die dazu führen, dass die Vorschrift unterschiedlich angewendet wird; gegen die Genehmigung zur Verfügung über bewegliche Wertgegenstände: LG Berlin, NJOZ 2026, 241; *Jürgens/Trautmann*, § 1849 BGB, Rn. 12; *Bestelmeyer*, Rpfleger 2023, 582 (584); a.A.: OLG Karlsruhe FGPrax 2023, 83 (84) m. Anm. *Zimmermann*, ZEV 2023, 313., des Weiteren auch die ausführliche Abhandlung von *Zorn*, FamRZ 2024, 1605–1610.

13 *Jürgens/Trautmann*, § 1849 BGB, Rn. 19.

Abs. 1 Nr. 6 ist dem Betreuungsgericht das Protokoll über die Öffnung mit einem Verzeichnis über den Inhalt des Schließfachs mitsamt Bestätigung des Bankmitarbeiters vorzulegen.

§ 1849 BGB Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere

(1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Verfügung über

1. ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann

2. ein Wertpapier des Betreuten oder den sich aus der Einlösung eines Wertpapiers ergebenden Zahlungsanspruch

3. einen nach § 1844 hinterlegten Wertgegenstand des Betreuten.

Das gleiche gilt für die Eingehung der Ver–pflichtung zu einer solchen Verfügung.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht,

1. im Fall einer Geldleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch

a) nicht mehr als 10.000 EUR beträgt und keine Versperrung nach § 1845 Absatz 1 oder 3 vorliegt

b) das Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten betrifft,

2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wenn

a) der Wert des Wertpapiers nicht mehr als 10.000 EUR beträgt und keine Versperrung nach § 1845 Absatz 2 oder 3 vorliegt

b) eine Umschreibung des Wertpapiers auf den Namen des Betreuten erfolgt,

3. im Fall einer Verfügung nach Absatz 1 Satz 1, wenn die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bereits durch das Betreuungsgericht genehmigt worden ist.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

IV. Befreiung von der Genehmigungspflicht bei wiederkehrenden Abschlüssen von Miet- und Pachtverträgen nach § 1853 Satz 1 Nr. 1 BGB

Die Betreuerin bedarf gemäß § 1853 Satz 1 Nr. 1 BGB der Genehmigung des Betreuungsgerichts zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags, durch den die betreute Person zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Gehören dauerhaft bzw. wiederkehrend vermietete oder verpachtete Grundstücke zum Vermögen der betreuten Person, kann dies bedeuten, dass die Betreuerin **für jeden neuen Abschluss eines Mietvertrags** eine neue Genehmigung einholen muss, da sich die Betreute als Vermieterin nicht ohne Rechtsnachteile aus einem unbefristeten Mietverhältnis innerhalb von vier Jahren lösen kann.[14] Die Dauer von Genehmigungsverfahren kann dazu führen, dass Verträge monatelang im Schwebezustand bleiben und eine Unsicherheit der Rechtsverhältnisse eintritt, die mit einer wirtschaftlichen Verwaltung von Immobilien nicht vereinbar ist.

Für die Erstvermietung ist ein Genehmigungsverfahren unerlässlich, da neben den Konditionen der Vermietung und der Person der Mieterin (nachgewiesen z.B. durch Schufa-Auskunft und Gehaltsnachweis) grundsätzlich zu prüfen ist, ob eine Vermietung einer Immobilie vorrangig vor einem Verkauf oder etwa der Selbstnutzung/Bereithaltung der Immobilie für die betreute Person ist. Dafür ist das Genehmigungsverfahren als besonderer Schutz der Betreuten erforderlich. Die Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Konditionen der Vermietung, die Person der Mieterin und vor allem eine möglichst langfristige Vermietung unter Einbeziehung der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der betreuten Person genehmigungsfähig erscheinen.

Wird das Miet- oder Pachtverhältnis beendet und ein neuer Vertrag erforderlich, benötigt die Betreuerin eine neue Genehmigung, obwohl sich für die betreute Person an der grundsätzlichen Situation nichts geändert hat. Diese Genehmigungspflicht stellt eine bürokratische Hürde dar, die zum Schutz der betreuten Person nicht erforderlich ist. Sinnvoll wäre entweder die Schaffung eines **Ausnahmetatbestands in § 1853 BGB für den Abschluss von Folgemiet- oder -pachtverträgen** oder **die Schaffung der Möglichkeit der Befreiung in § 1860 BGB**. Es reicht, wenn die Betreuerin den Abschluss des neuen Vertrages dem Gericht anzeigt. Das Gericht kann dann die nunmehr ausschließlich wirtschaftlichen Interessen der Betreuten bei Erforderlichkeit prüfen.

V. Schaffung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 1850 Nr. 1 BGB für Finanzierungsgrundschulden

Bei einem Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person ist es oftmals erforderlich, dass die Käuferin zur Finanzierung des Kaufpreises ein Darlehen bei einem Kreditinstitut aufnimmt und das Darlehen mit der Bestellung einer Grundschuld, der sog. „*Finanzierungsgrundschuld*“ absichert. Das stellt in der Betreuungs- und Grundbuchpraxis den Regelfall dar, da Käuferinnen meist den Kaufpreis nicht aus dem eigenen Vermögen aufbringen können bzw. z.T. nicht nur der Kaufpreis, sondern auch umfangreiche Sanierungen finanziert werden müssen. Die betreute Person verpflichtet sich in diesen Fällen bereits im Kaufvertrag, an der Bestellung des Grundpfandrechts mitzuwirken und erteilt der Käuferin eine Belastungsvollmacht. Die Bestellung der Grundschuld erfolgt dann zeitgleich oder im Nachgang der Unterzeichnung des Kaufvertrags.

Sowohl für den Abschluss des Kaufvertrags als auch die Bestellung der Grundschuld, die eine Verfügung über das Grundstück darstellt, sind betreuungsgerichtliche Genehmigungen gemäß § 1850 Nr.1 BGB erforderlich.

In der Rechtspraxis wird von manchen Gerichten die Rechtsauffassung vertreten, dass die Genehmigung für die Bestellung der Finanzierungsgrundschuld von der Genehmigung des Kaufvertrags mit abgedeckt ist, wenn im Kaufvertrag die Bestellung der Grundschuld vereinbart und eine entsprechende Belastungsvollmacht für die Käuferin vereinbart wurde. Diese Frage ist allerdings höchst strittig.[15] So kommt es in der Rechtspraxis vor, dass Betreuungsgericht und Grundbuchamt unterschiedlicher Ansicht sind, das Betreuungsgericht von keiner Genehmigungsbedürftigkeit ausgeht, das Grundbuchamt aber auf die Vorlage einer Genehmigung besteht. Die Folgen sind dann z.T. erhebliche Verzögerungen beim Vollzug des Kaufvertrags mit wirtschaftlichen Nachteilen für die betreute Person als Verkäuferin und die Käuferin. Auch löst bei Bestellung einer Verfahrenspflegerin das gesonderte Verfahren der Genehmigung der Finanzierungsgrundschuld weitere Kosten aus.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Grundschuldbestellung wird allerdings nur noch geprüft, ob diese den Bedingungen des Kaufvertrags entspricht. Zum Schutz der Betreuten ist hierfür kein weiteres betreuungsgerichtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Dies kann auch die Grundbuchrechtspflegerin prüfen. Ein weiteres Genehmigungsverfahren zum Schutz der betreuten Person ist tatsächlich nur sinnvoll, wenn die Bestellung der Grundschuld von den im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen abweicht.

Insofern schlagen wir vor, dass in **§ 1850 BGB** eine **Ausnahmeregelung** mit einem **neu einzufügenden Absatz 2** aufgenommen wird, dass für die Bestellung einer Grundschuld dann keine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, wenn diese bereits im genehmigten Kaufvertrag vereinbart wurde.

VI. Änderungen zur gesetzlichen Befreiung gemäß § 1859 BGB

In § 1859 BGB sind die gesetzlichen Befreiungen geregelt. Die gesetzlichen Befreiungen betreffen einerseits Pflichten, die nach außen wirken, wie die Pflichten zur Vereinbarung einer Versperrung von Konten und Genehmigungserfordernisse bei Verfügungen über Rechte und Wertpapiere. Zum anderen findet sich in § 1859 BGB die Befreiung von der Rechnungslegungs-

14 Keine Genehmigungspflicht hingegen, wenn die Betreute selbst Mieterin ist und ein unbefristeter Mietvertrag zugrunde liegt, da Mieterinnen jederzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen ohne Rechtsnachteile kündigen können.

15 Bejahend u.a. OLG Frankfurt vom 11.12.2024, FamRZ 2025, 1231; verneinend: OLG Düsseldorf v. 1.8.2023, BtPrax 2023, 219.

pflicht, die nur das Innenverhältnis zwischen der Betreuerin und dem Gericht betrifft.

Zur besseren Übersichtlichkeit und aus rechtssystematischen Gründen sollte diese Regelung in die Vorschrift zur Rechnungslegung nach **§ 1865 BGB als neuer Absatz 5** aufgenommen werden.

Mit der Betreuungsrechtsreform wurde der Kreis der befreiten Betreuerinnen um die Geschwister der betreuten Person erweitert. Diese Erweiterung hat sich bewährt. Es könnte sogar darüber nachgedacht werden, den Kreis um die Neffen und Nichten der betreuten Person zu erweitern, um für eine weitere Entlastung zu sorgen.

VII. Vereinfachung der Handhabung von Bestellungsurkunden

Jede Betreuerin erhält gemäß § 290 FamFG nach Bestellung eine Bestellungsurkunde, mit der sie sich Dritten gegenüber ausweisen kann. Die Betreuung wird allerdings nicht mit Übergabe der Bestellungsurkunde wirksam, sondern bereits mit Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses über die Bestellung der Betreuerin gemäß § 287 FamFG. Zudem endet die Betreuung mit Wirksamkeit des Aufhebungsbeschlusses, im Fall einer einstweiligen Anordnung mit Auslaufen der Anordnung, oder mit Tod der betreuten Person, und nicht erst mit der Rückgabe der Urkunde.

Insofern ist die Pflicht zur Rückgabe der Bestellungsurkunde gemäß § 290 Abs. 3 FamFG trügerisch. Wir schlagen die **Abschaffung der Rückgabepflicht** vor.

Die Betreuerin kann sich Dritten gegenüber auch mit Vorlage einer Abschrift des Bestellungsbeschlusses ausweisen. D.h. es gibt zwei parallele Möglichkeiten, sich auszuweisen. Insofern stellt sich überhaupt die Frage nach der Notwendigkeit der Bestellungsurkunde. Sollte diese beibehalten werden, sollte die derzeit gehandhabte Praxis der ausschließlichen Ausgabe der Urkunde in Papierform aufgegeben und eine **Digitalisierung der Urkunde** eingeführt werden.

1. Abschaffung der Rückgabepflicht von Bestellungsurkunden

Die Aushändigung der Bestellungsurkunde oder auch die Einziehung sind unwesentlich für den Bestand oder das Ende der Betreuung. Anders als im früheren Vormundschaftsrecht hat die Bestellungsurkunde nur deklaratorischen Charakter und dient nur als Ausweis, nicht als Zeugnis.[16] Dennoch ist die Betreuerin verpflichtet, die Bestellungsurkunde nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder im Falle von Änderungen die alte Urkunde an das Gericht zurückzugeben, § 290 Abs. 3 FamFG.

Die Rückgabepflicht löst bei den Gerichten einen nicht unerheblichen Arbeitsanfall aus. Nicht immer kommen die Betreuerinnen ihrer Pflicht nach und es muss mehrfach geschrieben und angemahnt werden, bis hin zur Zwangsgeldfestsetzung oder Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zum Verlust der Urkunde.

Vielerorts wird die Rückgabepflicht mit dem Schutz der betreuten Person vor einer missbräuchlichen Nutzung der Bestellungsurkunde begründet. Diese Funktion ist allerdings ein stumpfes Schwert. Die Bestellungsurkunde begründet eben keinen Gutglaubensschutz nach § 172 BGB. Des Weiteren vergeht immer eine gewisse Zeit, manchmal Monate, bis eine Rückgabe der Urkunde erfolgt bzw. durchgesetzt werden kann. In der Zwischenzeit wäre theoretisch der (missbräuchliche) Einsatz der Urkunde möglich.

Insbesondere in den Fällen von Entlassungen von Betreuerinnen aufgrund Missbrauchs (mit ggf. strafrechtlichen Konsequenzen) oder entstandener Vermögensschäden ist es ohnehin wichtiger, Dritte (Banken etc.) über den Betreuerwechsel schnellstmöglich zu informieren als lediglich die Bestellungsurkunde vergeblich zurückzufordern. Die Information Dritter erfolgt entweder durch Anzeige des Betreuerwechsels durch die neue Betreuerin (z.B. durch Übersendung eines Beschlusses ohne Gründe) oder im Wege der einstweiligen Maßnahme durch das Betreuungsgericht selbst gem. § 1867 BGB.

Im Fall der Aufhebung der Betreuung ist die Betreute oder im Fall der Vollmachterteilung die Bevollmächtigte gehalten die Beendigung der Betreuung anzuzeigen. Im Fall des Todes obliegt es der Erbin bzw. den sonstigen Berechtigten den Nachlass zu sichern und das Ende der Betreuung mitzuteilen. Die Einziehung der Bestellungsurkunde, eventuell mit Zwangsgeldverfahren, von der ehemaligen Betreuerin reicht als Schutz nicht aus.

2. Abschaffung der Bestellungsurkunde

Es ist in der Praxis allseits bekannt,[17] wie schwierig gerade die Legitimation von Betreuerinnen gegenüber Banken ist. Manche Banken fordern die Vorlage des Bestellungsbeschlusses neben der Bestellungsurkunde. Dies verstößt gegen den Datenschutz, da der Beschluss, insbesondere in den Gründen, Informationen enthält, die dritte Personen nichts angehen. Manche Kreditinstitute sind nicht bereit, die Betreuerin zum Onlinebanking auf der Grundlage einer einstweiligen Anordnung ihrer Bestellung zuzulassen.

Des Weiteren gibt es immer wieder Banken, die bei jeder Verfügung der Betreuerin erneut die Vorlage der Bestellungsurkunde verlangen, obwohl dies nicht zulässig ist.[18] Ein solches Verlangen begründet aktuell einen nicht zumutbaren Aufwand für die Betreuerinnen. Das führt in Einzelfall zu einer Verlegung von Konten (falls kein klarer gegenteiliger Wunsch der Betroffenen geäußert wurde) und damit wiederum zu einem Mehraufwand für die Betreuerinnen und Gerichte.

Diese Probleme könnten gelöst werden, wenn eine gesetzliche Klarstellung erfolgt, dass die Betreuerin sich mit Vorlage einer verkürzten Abschrift des Bestellungsbeschlusses ohne Gründe ausweist. Dem Datenschutz würde so Genüge getan. Die Bestellungsurkunde enthält allerdings neben den Angaben zur betreuten Person und der Betreuerin sowie dem Aufgabenkreis auch Angaben zur Befreiung nach §§ 1859, 1860 BGB und zu einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB, die sich nach den heutigen Vorschriften nicht unbedingt aus dem Bestellungsbeschluss ergeben. Diese Angaben müssten dann auch ausdrücklich in den Bestellungsbeschluss aufgenommen werden.[19] Eine separate Bestellungsurkunde wäre dann obsolet, so dass diese im Grunde abgeschafft werden kann.

3. Digitalisierung der Bestellungsurkunde

Aber selbst wenn die Bestellungsurkunde beibehalten wird, sind aus unserer Sicht Änderungen für die Erstellung erforderlich. In der aktuellen Praxis wird die Bestellungsurkunde immer auf Papier ausgegeben und von der Rechtspflegerin händisch unterschrieben, selbst wenn die Betreuerin am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt. Aufgrund dieses Medienbruchs und der Vielzahl an Arbeitsschritten[20] dauert die Bereitstellung der Urkunde mehrere Tage oder Wochen, in denen die Betreuerin dringend auf die Urkunde angewiesen ist. Die Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr zeigen, dass dieser oftmals einen schnelleren Weg der Übermittlung bietet.

Die **Länder** sollten dafür sorgen, dass die Rechtspflegerinnen künftig die **Bestellungsurkunden** – wie alle Dokumente im Betreuungsverfahren – **elektronisch signieren** und **übersenden können**.

Derzeit entwickelt das Bundesministerium der Digitalisierung die digitale europaweite EUDI-Wallet.[21] Es wird bereits die Möglichkeit entwickelt auch die Bestellungsurkunde in die Wallet aufzunehmen.[22] Das wäre zeitgemäß und würde zu einer gelungenen Entbürokratisierung beitragen.

16 BGH v. 30.3.2010 – XI ZR 184/09, FamRZ 2010, 968.

17 Vgl. u.a. BGTalk zu Banken vom 14.4.2026, abrufbar unter https://www.bgt-ev.de/t/bgtalk-04-2026/ (Abruf: 7.8.2026); siehe auch Merkblatt des BdB hierzu, abrufbar unter https://www.berufsbetreuung.de/mitglieder-und-service/publikationen/merkblaetter/beziehung-zwischen-banken-und-betreuerinnen (Abruf: 7.8.2026).

18 BGH v. 30.3.2010 – XI ZR 184/09, FamRZ 2010, 968.

19 Dies gilt auch für Beschlüsse über einen Betreuerwechsel oder eine Veränderung des Aufgabenkreises.

20 Vorbereitung der Urkunde durch die Geschäftsstelle, Ausdruck und Unterzeichnung durch die Rechtspflegerin, Übersendung durch die Geschäftsstelle. Hinzu kommt der mehrtägige Postweg.

21 Siehe unter https://bmds.bund.de/themen/digitaler-staat/digitale-identitaeten/eudi-wallet (Abruf: 7.8.2026).

22 Siehe https://anwaltspraxis-magazin.de/fachbeitraege/elektronischer-rechtsverkehr/2026/07/15/e-digitaler-betreuerausweis-geplant/ (Abruf: 7.8.2026).

VIII. Abschaffung der Pflicht der betroffenen Person zur Tragung der Kosten der Verfahrenspflegerin in Unterbringungsverfahren nach § 26 Abs. 3 GNotKG

Gemäß § 26 Abs. 3 GNotKG schuldet die Betroffene in Unterbringungsverfahren die Auslagen für Verfahrenspflegerinnen nach Nr. 31015 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG. Diese sind nur in Ansatz zu bringen, wenn Vermögen über der Freigrenze von 10.000 EUR vorliegt.[23] Es werden ansonsten keine Gerichtsgebühren erhoben und die untergebrachte Person muss auch keine anderen Auslagen wie die Kosten für die Sachverständigen, Dolmetscherleistungen und Reisekosten des Gerichts zahlen.

Die Kostentragungspflicht bezüglich der Auslagen der Verfahrenspflegerin lösen allerdings denselben Arbeitsaufwand für die Überprüfung der Kosten aus, wie in anderen Verfahren, in denen auch andere Auslagen und Gebühren zu erheben sind. Wird beim zuständigen Gericht auch ein Betreuungsverfahren geführt, kann in der Regel durch Einsicht in die Betreuungsakte gut ermittelt werden, ob Vermögen über der Freigrenze von 10.000,00 EUR vorhanden ist.

In dem überwiegenden Teil der Unterbringungsverfahren sind keine Informationen zur Vermögens- oder Lebenssituation der untergebrachten Person bekannt. Diese müssen durch das Gericht ermittelt werden. In diesen Fällen werden die betroffenen Personen, Betreuerinnen oder Bevollmächtigte angeschrieben und zur Auskunft aufgefordert. Gemäß § 95 GNotKG sind die Beteiligten zur Mitwirkung verpflichtet. Reagieren die Angeschriebenen nicht, wird in der Praxis z.T. eine (ggf. unzulässige) Kostenrechnung erstellt und die untergebrachte Person zur Zahlung der Kosten für die Verfahrenspflegerin verpflichtet.

Tatsächlich sind diese Kostenschuldnerinnen in der Regel aber aufgrund geringen Vermögens nicht zahlungspflichtig bzw. -fähig und aufgrund der der Unterbringung zugrunde liegenden Erkrankung faktisch nicht in der Lage, sich mit Gerichtskosten auseinanderzusetzen. Erhält die Gerichtskasse keine Zahlung, werden in der Regel **Vollstreckungsmaßnahmen** eingeleitet, die dann **ins Leere laufen**. Dieser personelle wie finanzielle Aufwand der Justiz dürfte in **keinem Verhältnis** zu den tatsächlichen Einnahmen stehen.

Der Gesetzgeber hat bereits die Entscheidung getroffen, dass keine Gerichtskosten in Unterbringungsverfahren entstehen und grundsätzlich keine Auslagen von den Betroffenen erhoben werden. Es ist **nicht nachvollziehbar**, warum hinsichtlich der **Auslagen** für die **Verfahrenspflegerinnen** von diesem Grundsatz abgewichen wird und **ein Aufwand betrieben wird, der sich nicht rechnet**.

IX. Fazit

Das Betreuungsverfahren kann an vielen Stellen von überflüssigen und ineffizienten Regelungen befreit werden, um so zu einer Entbürokratisierung der Arbeit der Betreuerinnen und Gerichte beizutragen. Es gibt nicht die eine große Stellschraube, an der gedreht werden kann. Es gilt das gesamte Verfahren zu durchforsten und zu verschlanken.

Ziel muss sein, dass der **Schwerpunkt der Tätigkeit** der Betreuerinnen und der Gerichte (wieder) auf den **persönlichen Kontakt** zur betreuten Person und deren **Schutz gelegt werden kann**.

Autoren: *Judith Aßmann* ist Rechtspflegerin am Amtsgericht Norderstedt. *Ulrike Thielke* ist Rechtspflegerin am Amtsgericht Hamburg-Barmbek. *Dr. Christian Trautmann* ist Rechtspfleger, Dozent und Geschäftsführer des Diakonischen Betreuungsvereins Dresden e.V.

23 Anm. zu Nr. 31015 KV-GNotKG mit Verweis auf § 1880 Abs. 2 BGB.

Impressum

Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax
Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung herausgegeben in Verbindung mit dem Betreuungsgerichtstag e. V., Bochum

ISSN 0942-2390

Verlag
Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Geschäftsführung: Antonius Solbach, Dr. Carsten Thies

Reguvis

Verantwortliche Redakteurin
Prof. Dr. Anna Schwedler, Anschrift wie Verlag
E-Mail: anna.schwedler@fb4.fra-uas.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil
Dr. Szymon Mazur, Amtsgericht Fulda
E-Mail: Szymon.Mazur@AG-Fulda.Justiz.Hessen.de
Jede veröffentlichte Entscheidung wird durch den Verlag mit 25,00 € vergütet.

Redaktion im Verlag
Jana Neeser
E-Mail: familie-betreuung@reguvis.de

Manuskripte
Manuskripte bitte elektronisch an die Schriftleitung (anna.schwedler@fb4.fra-uas.de) oder an die Redaktion im Verlag senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der Manuskripte vor. Der/Die Autor/in versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen.
Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt. Reguvis Fachmedien übernimmt zudem keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen inhaltlichen Ausführungen.

Erscheinungsweise
Alle 2 Monate, jeweils Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember

Bezugspreise/Bestellung/Kündigung
Jahresabonnement Inland: 175,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten sowie Online-Archiv https://shop.reguvis.de/printausgabe-archiv/betreuungsrechtliche-praxis/.
Jahresabonnement BtPrax Online: 129,00 € inkl. MwSt. https://shop.reguvis.de/online-ausgabe/betreuungsrechtliche-praxis-online/ Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungsfristen:
(1) Bei Verträgen mit Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag um weitere zwölf Monate.
(2) Bei Verträgen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Abo-Service
Bitte reichen Sie Anfragen rund um Ihr laufendes Abonnement auf folgender Website ein: https://shop.reguvis.de/service/

Anzeigenleitung
André Fischer, Anschrift wie Verlag
Telefon: +49 221 98231 343
E-Mail: andre.fischer@reguvis.de
Mediadaten: https://shop.reguvis.de/mediadaten/

Satz
Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck
Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Bahnhofstraße 3, 96277 Schneckenlohe